

VORGESCHICHTE UND GRÜNDUNG UNSERER SCHÜTZENGESELLSCHAFT

Schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts und seither ohne Unterbruch wurde in Liestal von Schützen "nach dem Ziel geschossen". Ob es damals Büchsen- oder Armbrustschützen gewesen sind, ist ungewiss. Um das Jahr 1500 gab es in Liestal auch ein Schützenhaus, das 1533 durch ein neues ersetzt wurde. Dieses stand beim Schützenweiher, südlich der Landstrasse unterhalb des unteren Tores, an der Stelle der heutigen Liegenschaft der Lüdin AG. 1537 wird erstmals eine "gesellschaft büchssenschützen allhie zu Liechstal" unter der Leitung von zwei Schützenmeistern erwähnt. 1771 wurde an der gleichen Stelle das Schützenhaus neu aufgebaut, aber schon 1801 von der Gemeinde Liestal, der es gehörte, verkauft. Erst 9 Jahre später errichtete man auf dem "Platz in der Matten auf dem untern Gestadeg", ungefähr gegenüber den heutigen Gebäuden der Rosenmund AG, ein neues Schützenhaus, das zum Teil als Gemeindeschuppen diente. 1810 wurde "wieder" eine Schützengesellschaft gegründet. Doch hörte man später nichts mehr von ihr. Sie wird den Wirren der napoleonischen Zeit zum Opfer gefallen sein. In den stürmischen Jahren der Befreiungskriege, 1812 - 1815, und im kriegsmüden Europa der ersten Friedensjahre nach dem Wiener Kongress fehlten wahrscheinlich die günstigen Voraussetzungen für eine gedeihliche Entfaltung des freiwilligen Schiesswesens. Dagegen vereinigten sich Ende 1823 mehrere Bürger zur Bildung einer "Schützengesellschaft" und legten die "Verfassung Einer Schützengesellschaft in Liestal" dem Kleinen Rat in Basel zur Ratifizierung vor. Am 25. Februar 1824 gestattete dieser "den Petenten, unter Leitung und Aufsicht rechtschaffener Männer eine Schützengesellschaft zu errichten und sich auf nützliche Art im Schiessen zu üben". Die offiziell anerkannte Gründung der Schützengesellschaft Liestal fällt somit in das gleiche Jahr, in dem in Aarau der Schweizerische Schützenverein ins Leben trat.

1837 gab die Schützengesellschaft das Schützenhaus im Gestadeg auf und verlegte den Schiessbetrieb nach dem Kreuzboden unterhalb der kantonalen Verwaltungsbauten an der Rheinstrasse. Der Bau der Zentralbahn nötigte die Gesellschaft, im Oristal ein neues Schützenhaus an der Stelle zu errichten, wo heute die Wohnsiedlung der Firma Knoll AG steht. Doch wurde schon 1868 das Schiessen im Oristal verboten. 1872 erhob sich ein neues Schützenhaus im Roten Acker oberhalb des Bahnhofes, und 1914 entstand die Schiessanlage im Alten Brunnen. Diese Anlage musste 1970/72 den Verkehrsbedürfnissen weichen. An deren Stelle verfügt Liestal seit 1972 auf der "Sichtern" über eine der modernsten Schiessanlagen der Distanzen 300, 50 und 25 Meter. Die Schützengesellschaft ist durch Mit- und Stockwerkeigentum direkt daran beteiligt und ermöglicht dadurch ihren Mitgliedern, alter Tradition entsprechend, eine optimale Schiessstätigkeit auf eigener Anlage.

Statuten der Schützengesellschaft Liestal

Alle Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten sinngemäss für beide Geschlechter. Mann und Frau sind in allen Belangen gleichgestellt.

I. Allgemeines

Artikel 1 – Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Schützengesellschaft Liestal (nachfolgend SGL) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Die Schützengesellschaft Liestal wurde 1824 gegründet.
- 3 Ihr Sitz ist in Liestal, Kanton Baselland.
- 4 Die SGL ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 – Zweck

- 1 Die SGL
 - a) führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch;
 - b) fördert den Schiesssport und das Schützenwesen;
 - c) unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
 - d) organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch und nimmt mit ihren Mitgliedern an Wettkämpfen teil;
 - e) bildet Jugendliche und Erwachsene in den von der SGL angebotenen Schiessdisziplinen aus;
 - f) koordiniert die Aktivitäten ihrer Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
 - g) fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt ihr Kulturgut sowie ihre Traditionen;
 - h) nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr;
 - i) betreibt die Schiesssportanlage (SSA) Sichern;
 - j) kann Grundeigentum erwerben, veräussern und vermieten;
 - k) kann Gesellschaften gründen und auflösen sowie Beteiligungen an Gesellschaften halten und veräussern.
- 2 Die SGL erstellt zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzt diese zielgerichtet mit den für sie geeigneten Massnahmen, wie z.B. Reglementen, Verträgen und Beschlüssen um.
- 3 Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht der SGL grundsätzlich die Schiesssportanlage Sichern zur Verfügung.
- 4 Die SGL verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.

Artikel 3 – Zugehörigkeit

- 1 Die SGL ist Mitglied:
 - a) der Kantonalen Schützengesellschaft Baselland;
 - b) der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).
- 2 Unter der Vereinsnummer 1.13.0.03.062 ist sie auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 – Mitgliederkategorien

- 1 Die SGL kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglied;
 - b) Passivmitglied;
 - c) Freimitglied;
 - d) Ehrenmitglied;
 - e) Ehrenpräsident.
- 2 Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.
- 3 Mitglied können natürliche Personen werden, die im Beitrittsjahr das 10. Altersjahr erreichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des Inhabers der elterlichen Sorge.
- 4 Juristischen Personen steht die Passivmitgliedschaft offen.
- 5 Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen. Diese Reglemente sind auf der Website der SGL zu publizieren.

Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen

- 1 Alle Vereinsmitglieder sind obligatorisch gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch die SGL bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- 2 Mit dem Antrag bestätigt der Kandidat, dass er die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen der SGL wie auch deren Beschlüsse jederzeit anerkennt. Gleichzeitig anwendbar sind die Regelwerke der Verbände, die der SGL übergeordnet sind. Die Mitglieder anerkennen deren Beschlüsse. Das Gleiche gilt gegenüber dem SSV.
- 3 Das Vereinsmitglied unterstellt sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- 4 Die Zustellung an die zuletzt der SGL gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.
- 5 Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).
- 6 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- 7 Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die die SGL kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zur SGL zur Bundesübung zuzulassen. Die SGL kann in diesem Falle für die Absolvierung der Bundesübungen einen angemessenen Unkostenbeitrag verlangen.
- 8 Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen oder Trainings beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Artikel 6 – Aufnahme der Mitglieder

- 1 Die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern wird auf schriftlichen Antrag mittels Formular durch den Vorstand beschlossen.
- 2 Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig und ist nicht zu begründen.
- 3 Die Namen der Neumitglieder sind an der Vereinsversammlung (Weihnachtssitzung) bekannt zu geben.

Artikel 7 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.
- 2 Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten und hat vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich einzutreffen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- 3 Ein Aktiv- oder Passivmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) das Regelwerk der SGL oder der übergeordneten Verbände verletzt oder deren Beschlüsse nicht Folge leistet;
 - b) durch sein Verhalten und sein Auftreten dem Ansehen und den Interessen der SGL zuwiderhandelt.Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig und ist nicht zu begründen.
- 4 Ein Frei- oder Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) das Regelwerk der SGL oder der übergeordneten Verbände verletzt oder deren Beschlüsse nicht Folge leistet;
 - b) durch sein Verhalten und sein Auftreten dem Ansehen und den Interessen der SGL zuwiderhandelt oder wenn sich der Titelträger für die SGL als unwürdig erweist oder dieser den Ruf der SGL belastet.
- 5 Absatz 4 gilt sinngemäss auch für den Ehrenpräsidenten.
- 6 Jedes Vereinsmitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SGL nicht nachkommt.

Artikel 8 – Aktivmitglied

- 1 Das Aktivmitglied ist eine natürliche Person.
- 2 Das Aktivmitglied verfügt über folgende Rechte:
 - a) Versammlungsrechte gemäss Art. 20;
 - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
 - c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen der SGL gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;
- 3 Das Aktivmitglied hat folgende Pflichten:
 - a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen, sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse und der Kontoverbindung;
 - b) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
 - c) Mitwirkungspflichten gemäss Regelwerk und Beschlüssen.

Artikel 9 – Passivmitglied

- 1 Das Passivmitglied ist eine natürliche oder juristische Person.
- 2 Es übt den Schiesssport nicht aus.
- 3 Das Passivmitglied verfügt über folgende Rechte:
 - a) Versammlungsrechte gemäss Art. 20;
 - b) Teilnahme an Veranstaltungen auf Einladung des Vorstands.
- 4 Das Passivmitglied hat folgende Pflichten:
 - a) Angabe der Personalien sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse;
 - b) Zahlung des jährlichen Passivbeitrags.

Artikel 10 – Freimitglied

- 1 Ein Freimitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung für eine langjährige Mitgliedschaft zugesprochen erhält.
- 2 Der Titel wird vergeben, wenn
 - a) die Person während 25 Jahren als Aktiv- oder Passivmitglied der SGL angehört hat; oder
 - b) mit Begründung des Vorstandes in besonderen Fällen auch früher.
- 3 Das Freimitglied hat unter Vorbehalt von Abs. 4 die gleichen Rechte und Pflichten wie das Aktivmitglied.
- 4 Das Freimitglied entrichtet an Stelle des Mitgliederbeitrags eine jährliche Kontrollgebühr an die SGL.

Artikel 11 – Ehrenmitglied

- 1 Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- 2 Der Titel kann vergeben werden, wenn
 - a) die Person sich während mindestens zehn Jahren zugunsten der SGL und deren Zweck aktiv eingesetzt hat; oder
 - b) sich im Schiesswesen durch besondere Verdienste hervorgetan hat.
- 3 Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das Aktivmitglied.
- 4 Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags befreit.

Artikel 12 – Ehrenpräsident

- 1 Der Ehrenpräsident wird aus dem Kreis der Ehrenmitglieder gewählt. Diesen persönlichen Titel erhält er auf Lebzeiten auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung zugesprochen.
- 2 Voraussetzung für diesen Titel als Ehrenpräsident ist die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied.
- 3 Diesen Titel können gleichzeitig maximal zwei Personen tragen.
- 4 Der Ehrenpräsident hat beratend im Vorstand Einsitz.
- 5 Der Ehrenpräsident hat im Vorstand weder Stimm- noch Wahlrecht.

Artikel 13 – Alte Garde

- 1 Unter dem Namen „Alte Garde“ besteht eine interne Vereinigung ohne Statuten.
- 2 Sie bezweckt, der SGL mit Rat und Tat sowie durch finanzielle Unterstützung beizustehen.
- 3 Der „Alten Garde“ können sich Frei- und Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidenten anschliessen.

III. Organisation

Artikel 14 – Organe

Die Organe der SGL sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisoren.

Artikel 15 – Vereinsversammlung

- 1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der SGL.
- 2 Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Vereinsversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- 3 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.
- 4 Die Weihnachtssitzung ist ebenfalls eine ordentliche Vereinsversammlung. Diese dient hauptsächlich der Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit (mit Delegationen befreundeter Sektionen), der Vorstellung der Neumitglieder sowie der Bekanntgabe der wichtigsten Resultate. Über ordnungsgemäss traktandierete Verhandlungsgegenstände kann Beschluss gefasst werden.
- 5 Verlangen mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder eine ausserordentliche Vereinsversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens 90 Tage nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten.
- 6 Der Präsident leitet die Vereinsversammlung, erteilt und entzieht das Wort und kann Störer von der Teilnahme an der laufenden Versammlung ausschliessen.

Artikel 16 – Zusammensetzung

- 1 Die Vereinsversammlung setzt sich aus den folgenden Teilnehmern zusammen:
 - a) Aktivmitglieder;
 - b) Passivmitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder;
 - d) Ehrenpräsidenten;
 - e) Vorstand;
 - f) Revisoren.
- 2 Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben keine Versammlungsrechte gemäss Art. 20.
- 3 Die Mitglieder haben persönlich zur Vereinsversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte oder die Vertretung sind nicht zulässig.

Artikel 17 – Kompetenzen der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen. Sie

- a) wählt die Stimmenzähler;
- b) genehmigt die Traktandenliste der Vereinsversammlung;
- c) genehmigt das Protokoll der letzten Vereinsversammlung;
- d) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis;
- e) nimmt die Berichte der Revisoren zur Kenntnis;
- f) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung der SGL, der SSA und der Legatkasse für das abgelaufene Rechnungsjahr;
- g) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber der SGL;
- h) genehmigt das Budget der SGL und der SSA für das laufende Rechnungsjahr;
- i) entlastet den Vorstand;
- j) genehmigt Kauf, Veräusserung und Belastung von Grundeigentum;
- k) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- l) wählt den Präsidenten;
- m) wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands;
- n) wählt die Revisoren;
- o) ist zuständig für die Ernennung von Ehren-, Freimitgliedern und Ehrenpräsidenten;
- p) beschliesst über die Aberkennung und den Ausschluss von Ehren- und Freimitgliedern;
- q) beruft Mitglieder des Vorstands, den Präsidenten oder Revisoren ab;
- r) genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
- s) genehmigt eine Fusion, Spaltung oder die Auflösung der SGL.

Artikel 18 – Eingabe von Traktanden und Anträgen

- 1 Die Mitglieder haben Anträge für die erste ordentliche Vereinsversammlung des Jahres schriftlich bis zum 31. Dezember und für die Weihnachtssitzung bis zum 30. September beim Vorstand einzureichen.
- 2 Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte traktandieren und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.

Artikel 19 – Vorankündigung und Einberufung

- 1 Die Daten der ordentlichen Vereinsversammlungen sind mindestens sechs Monate im Voraus auf der Homepage der SGL anzukündigen.
- 2 Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste und stellt sicher, dass die Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen) spätestens 14 Tage vor der Versammlung per E-Mail oder Post den Vereinsmitgliedern zugeht.
- 3 Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 20 – Ausübung des Stimmrechts

- 1 An der Vereinsversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- 2 Der Stimmberechtigte hat seine Identität auf Nachfrage des Sitzungsleiters nachzuweisen.
- 3 Ein Vereinsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über eine Angelegenheit, ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und der SGL andererseits Beschluss zu fassen ist.

Artikel 21 – Abstimmungen

- 1 Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Vereinsversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- 2 Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegeben, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.
- 4 Der Sitzungsleiter stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Artikel 22 – Wahlen

- 1 Wahlen finden offen statt, sofern die Vereinsversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- 2 Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.
- 4 Bei Stimmgleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für dasselbe Amt, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das durch den Sitzungsleiter gezogene Los.

Artikel 23 – Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ der SGL und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung gewählt sind.
- 2 Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
 - a) Präsident;
 - b) Vizepräsident;
 - c) Gesellschaftskassier;
 - d) Legatkassier;
 - e) Sekretär;
- 3 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 4 Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und vertritt die SGL gegen aussen.
- 5 Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.
- 6 Mit Ausnahme der Ämterkumulation Präsident-Kassier, sind Ämterkumulationen zulässig.

Artikel 24 – Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- 2 Sie beginnt nach Abschluss der Vereinsversammlung, an welcher der Vorstand gewählt wurde und endet mit dem Abschluss der Vereinsversammlung im übernächsten Jahr.
- 3 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Vereinsversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.
- 4 Unterschreitet der Vorstand die Mindestanzahl von fünf Mitglieder, so berufen die Revisoren eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, an der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer durchgeführt werden.

Artikel 25 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand

- 1 Nur eine natürliche Person, die Vereinsmitglied ist, kann in den Vorstand gewählt werden.
- 2 Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 26 – Kompetenzen und Zuständigkeiten

- 1 Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Vereinsversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.
- 2 Der Vorstand kann weitere Funktionen festlegen. Zudem kann er Kommissionen für die Unterstützung des Vorstandes bestellen. Hierzu ernennt er die jeweiligen Amtsträger und beruft diese ab.
- 3 Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente der SGL und legt insbesondere die interne Organisation in einem Organisationsreglement fest. Das Organisationsreglement ist auf der Homepage der SGL zu publizieren.
- 4 Der Vorstand hat zudem insbesondere folgende Kompetenzen. Er
 - a) führt die laufenden Geschäfte;
 - b) bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
 - c) erarbeitet das Tätigkeitsprogramm;
 - d) schliesst Kooperationen und Vereinbarungen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
 - e) hat zu allen Geschäften der Vereinsversammlung das Antragsrecht;
 - f) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige, zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 5'000.00 pro Geschäftsjahr.

Artikel 27 – Revisoren

- 1 Die Vereinsversammlung wählt drei natürliche Personen aus den Vereinsmitgliedern als Revisoren oder bestimmt eine externe Revision. Die Revisoren werden alle zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Revisoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand sein.
- 3 Immer zwei Revisoren prüfen die Jahresrechnung der Legatkasse und alle weiteren Kassen der SGL.
- 4 Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten und können Vereinsmitglieder befragen.
- 5 Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über die geprüften Kassen und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.

Artikel 28 – Beschlussfassung und Quoren der Organe

- 1 Nur ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.
- 2 Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.
- 3 Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen zwei Revisoren anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen. Der Vorstand legt seine Einberufungs- und Traktandierungsvorschriften in einem Reglement oder Beschluss fest.
- 4 Für die Genehmigung der Statuten, einer Fusion und für die Auflösung der SGL ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Artikel 29 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse

- 1 Sitzungen der Organe sind zu protokollieren. Beschlüsse der Organe sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.
- 2 Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft, ausser das Organ entscheidet anders.
- 3 Für den Vollzug der Beschlüsse ist der Vorsitzende des jeweiligen Organs zuständig, ausser das Organ entscheidet anders.

IV. Schiessbetrieb

Artikel 30 – Schützenmeister

- 1 Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung.
- 2 Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich.
- 3 Für die Ausbildung der Schützenmeister gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.

Artikel 31 – Ausbildung

- 1 Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- 2 Der J&S-Leiter ist für die Ausbildung im Sportbereich verantwortlich. Er organisiert die Jugendausbildung in der SGL.

Artikel 32 – Munitionsverwalter

- 1 Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- 2 Er ist für die jederzeitige Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen im Umgang mit Munition verantwortlich.

V. Finanzen

Artikel 33 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 34 – Einnahmen

- 1 Die SGL finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
 - a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Erträge aus Vermögensanlagen;
 - c) Beiträge der öffentlichen Hand;
 - d) Gebühren;
 - e) Schenkungen, Zuwendungen und Legate;
 - f) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten.
- 2 Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien und die von den Mitgliedern zu entrichtenden Gebühren werden durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Artikel 35 – Ausgaben

- 1 Der Vorstand verwendet die Vereingelder gemäss genehmigtem Budget.
- 2 Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger innerhalb des Budgets delegieren und betragsmässig festlegen. Er bleibt dem Verein gegenüber verantwortlich.
- 3 Macht der Vorstand von seiner zusätzlichen Ausgabenkompetenz von CHF 5'000.-- Gebrauch, hat er an der nächsten Vereinsversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Artikel 36 – Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung in der SGL.
- 2 Mit Ausnahme des Bankverkehrs, wo der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu zweien.

Artikel 37 – Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten der SGL haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Weitere Bestimmungen

Artikel 38 – SSV-Vorgaben

- 1 Für das Sportliche Schiessen gelten in der SGL die vom SSV erlassenen *Regeln für das sportliche Schiessen* (RSpS).
- 2 Im Weiteren gelten insbesondere die SSV-Bestimmungen in Sachen:
 - a) Dopingbekämpfung und -prävention;
 - b) Ethik;
 - c) Datenschutz.

Artikel 39 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

Artikel 40 – Vereinsauflösung

- 1 Bei Auflösung der SGL ist das gesamte Vermögen, die Archivdaten und weiteres Vereinseigentum der Kantonschützengesellschaft Baselland treuhänderisch und zur Verwaltung gemäss Vereinsbeschluss zu übergeben, bis ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gegründet ist.
- 2 Dieser neue Verein muss den gleichen übergeordneten Verbänden angehören, um die Vermögenswerte übernehmen zu dürfen.

Bildet sich innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss kein solcher Verein, so geht das Vermögen an die Kantonschützengesellschaft Baselland über, welche dieses übernehmen und für die Nachwuchs-förderung zu verwenden hat.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 41 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig.

Artikel 42 – Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden am 20. August 2021 an der Vereinsversammlung der SGL in Liestal genehmigt.
- 2 Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kantonschützengesellschaft Baselland und der kantonalen Militärbehörde am 1. Januar 2022 in Kraft.

Ort: Liestal Datum: 4. November 2021
Für die Schützengesellschaft Liestal

sig. Simon Friedli
Präsident

sig. Monika Schäfer
Sekretärin

Genehmigt durch die Kantonschützengesellschaft Baselland

Liestal/Bennwil, 13. November 2021

sig. Stephan Schneider
Vizepräsident

sig. Maja Scherrer
Leiterin Administration

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Liestal, 21. Januar 2022

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

sig. Michael Feller
Kreiskommandant